



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 7/782**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/1514**

Der Landtag möge beschließen:

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 (§ 5) Buchstabe b) wird wie folgt geändert gefasst:

„b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „zum Zwecke der Brandschutzforschung das Institut der Feuerwehr im Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge zu betreiben.““

2. Nummer 14 (§ 16) Buchstabe b) wird wie folgt geändert gefasst:

„Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter werden für die Dauer von sechs Jahren von dem Landkreis in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Gemeinde- und Ortswehrleitern des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Das gilt auch für stellvertretende Kreisbrandmeister, wenn keine Brandschutzabschnitte gebildet sind. § 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.“

3. Nummer 19 (§ 23) wird wie folgt geändert gefasst:

„Die Gemeinden und Landkreise erhalten für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jährlich die Einnahmen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz.“